

# Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg

#### Ausschlusssatzung –

Aufgrund der §§ 78, 79 und 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374), der §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBI. LSA S.209) i.V.m. den § 9 und § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBI. LSA S. 166,174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juli 2020 (GVBI. LSA S. 384), i. V. m. den §§ 1, 2, 6 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2016 (GVBI. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg am 15.02.2024 die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg beschlossen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg (AZV) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers einschließlich der Entwässerung und Entsorgung des Klärschlamms und, sofern es ihm auf der Grundlage des Wassergesetzes LSA sowie auf der Grundlage seiner Verbandssatzung übertragen wurde, das Sammeln, Fortleiten, ggfls. Behandeln und Einleiten/ Versickern des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers.
- (2) Zur Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg gehören darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht bestimmt sich nach der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Naumburg in Verbindung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes, beides in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) In seinem Konzept zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser entsprechend § 79 WG-LSA (kurz: Abwasserbeseitigungskonzept) stellt der Abwasserzweckverband Naumburg dar, wie das in seinem Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird und zukünftig beseitigt werden soll.
- (5) Unter Anwendung § 79 a WG-LSA kann der Abwasserzweckverband Naumburg auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser oder Schlamm aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen.
  - Dies gilt nicht für die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Die Satzung ist untersetzt mit den Anlagen 1 − 4, in denen die grundstücksgenaue Einordnung entsprechend § 2 und § 3 festgelegt ist. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.



- Anlage 1: Grundstücke, die in einer Übergangszeit bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage des AZV Naumburg dezentral zu entsorgen sind Tabelle 4.2 aus ABK 2022
- Anlage 2: Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht an öffentliche Abwasseranlagen des AZV Naumburg angeschlossen werden sollen Tabelle 4.3.1 SWdez aus ABK 2022
- Anlage 3: Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen des AZV Naumburg angeschlossen werden sollen (Grundstücke im Bereich Gewerbe oder Industrie) Tabelle 4.3.2 aus ABK 2022
- Anlage 4: Grundstücke, die nicht an öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen, aber in einen Bürgermeisterkanal einleiten
  Tabelle 4.3.1.SW-BMK aus ABK 2022

# § 2 Begründung des Ausschlusses aus der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV

- (1) Der AZV Naumburg ist nach Maßgabe § 79 a Abs. 1 WG LSA berechtigt, Abwasser oder Schlamm aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlamms wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
  - und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Der AZV kann auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts auch Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbstständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in eine zentrale Abwasseranlage nicht erforderlich ist.
- (3) Die Grundstücke der Anlage 1, die in einer Übergangszeit bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage des AZV Naumburg dezentral zu entsorgen sind sowie die Grundstücke der Anlage 4 (Einleitung in einen Bürgermeisterkanal) kann der AZV nicht aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausschließen.
  - Ein Bürgermeisterkanal ist eine im Gefälle verlegte Rohrleitung, die neben Niederschlagswasser auch das in Kleinkläranlagen gereinigte Schmutzwasser direkt in die Vorflut ableitet.



# § 3 Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV

- (1) Der AZV Naumburg schließt die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Grundstücke aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus.
- (2) Wird ein Grundstück vollständig aus der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV Naumburg ausgeschlossen, umfasst der Ausschluss das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (3) Der teilweise Ausschluss des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers umfasst dagegen nur das Abwasser, das durch industriell- gewerblichen Gebrauch und landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; häusliches, sanitäres Abwasser verbleibt dann in der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV Naumburg.
- (4) Der Ausschluss erstreckt sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des in grundstückseigenen Kleinkläranlagen angefallenen Fäkalschlamms. Diese sind dem AZV Naumburg zu überlassen.
- (5) Der Ausschluss erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen durch den AZV.

# § 4 Rechtsfolge

Im Falle des Ausschlusses aus der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt.

## § 5 Wirksamkeit des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Freistellungen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten fort.

# § 6 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss kann entsprechend § 79 a Abs.3 WG-LSA aufgehoben werden.
  - a) Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre vorsieht, so wird dieses Grundstück bis zur Möglichkeit eines Anschlusses an eine zentrale Abwasseranlage aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Mit der Möglichkeit des zentralen Anschlusses entsteht Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Naumburg.



b) Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

Einen weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der jeweiligen Anlage zur Satzung. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

# § 7 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsneutraler Form. Mit der Wahl einheitlicher Personenbezeichnungen wird lediglich eine Sprach- und Schreibvereinfachung bezweckt.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt auf der Grundlage der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 02.02.2024 am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausschlusssatzung des ehemaligen Altverbandes Bad Kösen, beschossen am 24.06.2008 sowie die Ausschlusssatzung des ehemaligen Altverbandes Osterfeld, beschlossen am 17.12.2007, außer Kraft.